

# **Benutzungsordnung Bürgertreffpunkt Gambrinus**

## **Leitbild**

**Die Menschen beider Rheinfeldens sind aufgerufen, sich zu engagieren.  
Wir wollen Raum für neue Ideen und unterschiedliche Bedürfnisse schaffen.**

Die Stadt Rheinfeldens (Baden) ist Mieterin des Alten Rathauses, Friedrichstr. 6, 79618 Rheinfeldens (Baden). Drei Räume im Erdgeschoss bilden den Bürgertreffpunkt Gambrinus. Diese Räume werden Nutzerinnen und Nutzern auf der Grundlage dieser Benutzungsordnung kostenlos überlassen. Der Bürgertreffpunkt Gambrinus ist dem Amt für Familie, Jugend und Senioren zugeordnet.

## **§ 1**

### **Zweck und Ziel des Bürgertreffpunktes Gambrinus**

(1) Der Bürgertreffpunkt Gambrinus ist ein Ort im Zentrum der Stadt Rheinfeldens (Baden) für Begegnung, Information und Beratung. Dadurch soll die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht und Unterstützung in Fragen des Alltags gewährt werden.

(2) Die Räume stehen sozial engagierten Verbänden, Vereinen, Interessengruppen, Initiativen, Selbsthilfegruppen und ehrenamtlich tätigen Personen zur Verfügung, um darin Aktivitäten durchzuführen, die sich an Bürgerinnen und Bürger in Rheinfeldens (Baden) in ihrer vielschichtigen Zusammensetzung, insbesondere auch generationenübergreifend und unabhängig von ihrer Herkunft richten.

(3) Für private Veranstaltungen steht der Bürgertreffpunkt Gambrinus nicht zur Verfügung.

## **§ 2**

### **Organe und Organisation des Bürgertreffpunktes Gambrinus**

(1) Der Bürgertreffpunkt wird durch eine Mitarbeiterin des Amtes für Familie, Jugend und Senioren als Leitung geführt. Diese wird durch die Leiterin des Cafés unterstützt, die in Vertretung weisungsbefugt ist. Entscheidungsträgerin für die Belegung ist allein die Stadt Rheinfeldens (Baden), vertreten durch die Leiterin des Bürgertreffpunktes Gambrinus.

(2) Die Veranstaltungen werden von den einzelnen Nutzerinnen und Nutzern eigenständig und eigenverantwortlich durchgeführt. Eine privatrechtliche Nutzungsvereinbarung, die mit jeder Nutzergruppe geschlossen wird, ergänzt diese Benutzungsordnung.

(3) Eine im Hinblick auf die Entwicklung des Bürgertreffpunkts Gambrinus begleitende und mitgestaltende Funktion hat der "Runde Tisch Gambrinus" als ein jährlich stattfindendes Treffen, zu dem alle Nutzerinnen und Nutzer sind eingeladen sind.

(4) Die Arbeit des Bürgertreffpunktes Gambrinus wird durch ein regelmäßig erscheinendes, öffentlich ausliegendes Programmheft beworben und dokumentiert.

### § 3

#### **Nutzung der Räumlichkeiten**

(1) Die abgesprochenen Termine und Uhrzeiten sind einzuhalten. Die Nutzung der Räume ist nur zu den vereinbarten Zeiten gestattet.

(2) Den Nutzerinnen und Nutzern der Räumlichkeiten wird entweder gegen Beleg ein Schlüssel überlassen oder der Schlüssel muss vor der Veranstaltung im Café des Bürgertreffpunkts abgeholt und anschließend zeitnah wieder abgeben werden. Für den Verlust eines Schlüssels und die daraus entstehenden Kosten haftet die Nutzergruppe.

(3) Der Getränkebezug im Bürgertreffpunkt Gambrinus erfolgt durch die Stadt Rheinfelden (Baden). Nutzerinnen und Nutzer, die Getränke anbieten möchten, müssen diese von der Stadt beziehen und zu festgelegten Preisen (siehe Preisliste) wieder abgeben. Eine Verbrauchsliste zur Abrechnung liegt im Bürgertreffpunkt Gambrinus aus. Die Abrechnung erfolgt zeitnah mit der Leitung des Cafés, spätestens zum Ende des Monats, in dem die Veranstaltung stattgefunden hat.

(4) Die Selbstaussgabe von Kuchen und Speisen ist nach Rücksprache mit der Leitung des Bürgertreffpunktes bzw. der Leitung des Cafés möglich. Die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, insbesondere nach dem Lebensmittelrecht, obliegt dem Veranstalter.

(5) Bei Nutzung der elektrischen Geräte, wie Spülmaschine, Kaffeemaschinen, Wasserkocher usw., sind von allen Nutzerinnen und Nutzern die aushängenden Hinweise und Bedienungsanleitungen zu beachten. Alle Nutzergruppen haben die Maschinen im ordentlichen und sauberen Zustand zu hinterlassen.

(6) Die Räume werden turnusmäßig von einer von der Stadt beauftragten Reinigungsfirma gereinigt. Alle Nutzergruppen haben die Räumlichkeiten jedoch sauber und aufgeräumt zu hinterlassen. Tische und Stühle sind nach der Veranstaltung wieder in die ursprüngliche Anordnung zurückzustellen. Das Verschließen der Fenster

und der beiden Außentüren ist speziell bei Abendveranstaltungen zu beachten. Checklisten in den Räumen dienen der Orientierung und sind zu beachten.

(7) Einrichtungsgegenstände, die im Besitz der Stadt Rheinfelden (Baden) sind, wie Leinwand oder Moderatorenwand, Flipchart, Magnettafel und Zubehör, dürfen genutzt werden. Alle Einrichtungsgegenstände sind Eigentum der Stadt Rheinfelden (Baden).

(8) Bei eventuell auftretenden Schäden haftet die jeweilige Nutzergruppe. Sie sind der Leitung des Bürgertreffpunktes bzw. der Leitung des Cafés unverzüglich zu melden.

(9) Die Aufbewahrung gruppeneigener Gegenstände ist nur in geringem Umfang und nur nach Absprache möglich.

(10) Die jahreszeitliche Dekoration erfolgt durch die Stadt Rheinfelden (Baden) und ist nur auf Absprache und in Ausnahmefällen änderbar.

(11) In den Räumen des Bürgertreffpunktes Gambrinus gilt ein grundsätzliches Rauchverbot.

(12) Es wird gebeten, die Verordnung der Stadtverwaltung zur Suchtprävention bei Festanlässen zu berücksichtigen.

(13) Die Nutzergruppen tragen selber Sorge für eine eventuell benötigte Schankgenehmigung und Bezahlung von Gema-Gebühren.

(14) Personen, die im Namen der Stadtverwaltung ehrenamtlich im Bürgertreffpunkt Gambrinus arbeiten, sind über die vom Land Baden-Württemberg abgeschlossene Sammelversicherung haftpflicht- und unfallversichert.

(15) Den Nutzergruppen stehen drei gekennzeichnete Parkplätze während der Tätigkeit im Bürgertreffpunkt Gambrinus zur Verfügung. Berechtigungskarten sind bei der Leitung des Cafés erhältlich.

## § 4

### Datenschutz

(1) Nach Art. 4 Nr. 7 EU-DSGOV trägt derjenige die Verantwortung für die Einhaltung des Datenschutzes, der über Zweck und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten entscheidet. Da die Nutzerinnen und Nutzer in der Durchführung ihrer Angebote vollkommen eigenverantwortlich sind, tragen sie auch die datenschutzrechtliche Verantwortung vollumfänglich. Eine gemeinsame Verantwortung nach Art. 26 EU-DSVO liegt nicht vor, da die Stadt Rheinfelden (Baden), genauer die städtischen Mitarbeiterinnen des Bürgertreffpunktes keine personenbezogenen Daten der Besucherinnen und Besucher verarbeiten.

(2) Mit den Nutzern des Bürgertreffpunkts schließt die Stadt Rheinfelden (Baden), genauer die Leitung des Bürgertreffpunkts, privatrechtliche Nutzungsverträge mit Bezug auf die geltende Benutzungsordnung. Von den Nutzerinnen und Nutzern werden dabei personenbezogene Daten zur Erfüllung des Vertrags erhoben (Rechtsgrundlage Art. 6 Abs. 1 lit. b EU-DSGVO). Deshalb erhalten die sie auch den Datenschutzhinweis nach Art. 13 EU-DSGVO.

Rheinfelden (Baden), im Mai 2019